

Zeitschrift: Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins
Herausgeber: Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke
Band: 8 (1917)
Heft: 10

Rubrik: Mitteilungen SEV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Miscellanea.

Inbetriebsetzung von schweizerischen Starkstromanlagen. (Mitgeteilt vom Starkstrominspektorat des S. E. V.) In der Zeit vom 20. Juli bis 20. August 1917 sind dem Starkstrominspektorat folgende wichtigere Anlagen als betriebsbereit gemeldet worden:

Hochspannungsfreileitungen.

Aargauisches Elektrizitätswerk, Aarau. Leitung zu dem Gehöfte Widen (Gemeinde Schneisingen, Bezirk Zurzach) und zur Transformatorstation der Bitterwasserfabrik Birmo A.-G., Birmensdorf. Drehstrom, 8000 Volt, 50 Per.

Fortifikationsstab, Bellinzona. Leitung auf Monte Ceneri. Drehstrom, 3600 Volt, 50 Perioden.

Elektrizitätswerk A.-G., Bergün. Leitung nach Alvaneu-Dorf. Drehstrom, 6000 Volt, 50 Per.

Società Elettrica delle Tre Valli S. A., Bodio. Linea ad alta tensione per Mairengo. Corrente trifase, 8000 volt, 50 periodi.

Cie. Vaudoise des Forces motrices des lacs de Joux et de l'Orbe, Lausanne. Ligne à haute tension pour alimenter la station transformatrice de la „Cerde“. Courant triphasé, 13 500 volts, 50 périodes.

Centralschweizerische Kraftwerke, Luzern. Leitung zur Stangentransformatorstation Tannboden bei Meggen. Zweiphasenstrom, 3300 Volt, 42 Perioden.

Société de l'Electro-Chimie, Usines de Martigny, Martigny-Bourg. Ligne à haute tension pour l'alimentation de la station de transformation desservant la batteuse de Fully. Courant triphasé, 10 000 volts, 50 périodes.

Elektra Birseck, Münchenstein. Leitung nach Neu-Allschwil bei Basel. Drehstrom, 6400 Volt, 50 Perioden.

St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke A.-G., St. Gallen. Leitung von Gais über Hohegg-Hebrig-Kloster-Sternen nach Riedli. Drehstrom, 10 000 Volt, 50 Perioden.

Elektrizitätswerk Töss. Leitung für die Neumühle Töss der Herren Hauser & Cie. Drehstrom, 3000 Volt, 50 Perioden.

Elektrizitätswerk Wald, Wald (Kanton Zürich). Leitung zur Transformatorstation im Grundtal bei Wald. Drehstrom, 8000 Volt, 50 Per.

Schalt- und Transformatorstationen.

Aargauisches Elektrizitätswerk, Aarau. Stationen für die Bitterwasserfabrik „Birmo“ A.-G., Birmensdorf (Aargau) und beim Steinbruch Th. Bertschinger's Söhne in Othmarsingen. Stangentransformatorstation in Widen-Himmelreich (Bez. Zurzach).

Elektrizitätswerk Altdorf. Stangentransformatorstation in Urigen.

Elektrizitätswerk Lonza A.-G., Basel. Stangentransformatorstation beim Bahnhof in Gampel. Station Karbidfabrik im Werk Visp.

Elektrizitätswerk A.-G., Bergün. Station in Alvaneu-Dorf.

Elektrizitätswerk der Stadt Bern, Bern. Umbau der Unterstation Länggasse, Bern.

Bernische Kraftwerke A.-G., Betriebsleitung Bern. Stangentransformatorstation in Dentenberg-Nesselbank (Gemeinde Vechigen).

Società Elettrica delle Tre Valli, S.-A., Bodio. Stazione trasformatrice per Mairengo.

Società Elettrica Breganzonese, Breganzona. Stazione trasformatrice su pali nel frazione „Crespera“ (Comune di Breganzona).

Service de l'Electricité de la ville de La Chaux-de-Fonds. Station transformatrice „Standard Co“ Rue du Parc 150.

Schweiz. Viscose-Gesellschaft A.-G., Emmenbrücke. Station auf dem Fabrikareal.

Elektrizitätswerk Frauenfeld, Frauenfeld. Station im Walzmühlequartier, Frauenfeld.

Service Electrique de la Ville de Genève. Station transformatrice dans les ateliers de la Société Anonyme Piccard, Pictet & Co., Genève, Avenue d'Aire. Station transformatrice et de distribution à l'école primaire, Rue de Berne, Genève.

Lietha & Co., Grösch, (Graubünden). Station in Seewis.

Elektrochemische Werke Gurtellen A.-G., Gurtellen (Uri). Station im Fabrikareal, Gurtellen.

Elektrizitätswerk Jona A.-G., Jona. Station bei der Spinnerei Brändlin & Cie., Jona. Unterstation an der Haldenstrasse, Rapperswil.

P. Kohler-Nacht, Läuelfingen. Station beim Steinbruch an der Strasse Läuelfingen-Hauenstein.

Compagnie Vaudoise des Forces Motrices des Lacs de Joux et de l'Orbe, Lausanne. Station transformatrice au lieu dit: „La Cerda“. Station transformatrice pour les Usines métallurgiques de Vallorbe.

Centralschweizerische Kraftwerke, Luzern. Stangentransformatorstation in Tannboden bei Meggen.

Société d'Electro-Chimie, Usines de Martigny, Martigny-Bourg. Station transformatrice sur poteaux pour l'alimentation d'une batteuse électrique à Fully.

Elektra Birseck, Münchenstein. Station bei der Uhrenfabrik in Breitenbach, (Bez. Thierstein, Kt. Solothurn).

Service de l'Electricité de la Ville de Neuchâtel. Station transformatrice dans l'ancien Manège de Neuchâtel.

Kugellagerwerke J. Schmid-Roost, A.-G., Oerlikon. Mess- und Transformatorstation im Fabrikgebäude an der Haldenstrasse, Oerlikon.

Gebr. Baumann, Ermenswil, (Gem. Eschenbach). Station auf dem Fabrikareal.

Elektrizitätswerk der Stadt St. Gallen. Station in der Stickereifabrik von Neuburger & Co., im Espenmoos, St. Fiden.

Niederspannungsnetze.

Aargauisches Elektrizitätswerk, Aarau. Netze in Gallenkirch und Linn bei Stalden. Drehstrom, 350/200 Volt, 50 Perioden.

- Elektrizitätswerk A.-G., Bergün.* Netz in Alvaneu-Dorf. Drehstrom, 220/125 Volt, 50 Perioden.
- Società Elettrica Breganzonese, Breganzona.* Rete à bassa tensione nel frazione di „Crespera“ (Comune di Breganzona), corrente monofase, 165 volt, 50 periodi.
- Prof. P. A. de Giorgi, Locarno.* Rete à bassa tensione nel comune de Loco (Valle Onsernone), corrente trifase, 250 volt, 50 periodi.
- Elektrizitätswerk Wangen, Wangen a. A.* Netz Hubel, Stadönz, Schwendirain und Schörlis-häusern. Drehstrom, 220/127 Volt, 50 Perioden.

In der Zeit vom 20. August bis 20. Sept. 1917 sind dem Starkstrominspektorat folgende wichtigere Anlagen als betriebsbereit gemeldet worden:

Zentralen.

- Société des Forces Motrices de l'Avançon, Bex.* Agrandissement de l'usine Sublin (1 groupe générateur 1600 HP).
- Elektrowerke Reichenbach A.-G., Meiringen; Verwaltung: Luzern, Hirschmattstrasse 32.* Erweiterung der Zentrale in Reichenbach, 1 Drehstrom-Gruppe, ca. 2000 kVA.

Hochspannungsfreileitungen:

- Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau, Arbon.* Leitung zur Pumpstation Wigoltingen. Drehstrom, 5000 Volt, 50 Perioden. Leitung zur Transformatorstation bei der Weberei Grüegg. Drehstrom, 8000 Volt, 50 Perioden.
- Società Elettrica delle Tre Valli, S.-A., Bodio.* Linea ad alta tensione per Anzonico. Corrente monofase, 5000 volt, 50 periodi. Linea ad alta tensione provvisoria a la stazione trasformatrice a Piotta. Corrente trifase, 8000 volt, 50 periodi.
- Elektrizitätswerk Frauenfeld, Frauenfeld.* Leitung zur Transformatorstation im Walzmühlequartier, Herrenberg, Frauenfeld. Drehstrom, 8000 Volt, 50 Perioden.
- Entreprise Thusy-Hauterive, Fribourg.* Ligne à haute tension Hauterive-Usine Oelberg, Fribourg. Courant triphasé, 32000 volts, 50 pér.
- Elektrizitätswerk Bündner Oberland, Ilanz.* Leitung zur Transformatorstation Säge beim Bahnhof, Ilanz. Drehstrom, 8000 Volt, 50 Per.
- Elektrochemische Werke „Lauffen“, Laufenburg.* Leitung zu den elektrochemischen Werken „Lauffen“, Laufenburg. Drehstrom, 6400 Volt, 50 Perioden.
- Società Elettrica Locarnese, Locarno.* Linea ad alta tensione per la cabina su pali in Contra (distr. Locarno). Corrente trifase, 6000 volt, 50 periodi.
- Centralschweizerische Kraftwerke, Luzern.* Leitung zu den Transformatorstationen Retschwil und Herlisberg (Bezirk Hochdorf). Drehstrom, 11000 Volt, 42 Perioden.
- Elektrowerke Reichenbach A.-G., Meiringen; Verwaltung: Luzern, Hirschmattstrasse 32.* Leitung von der Kraftzentrale zur Karbidfabrik Reichenbach. Drehstrom, 12000 Volt, 50 Per.

Bernische Kraftwerke A.-G., Betriebsleitung Pruntrut. Leitungen nach Epiquez und zum Weiler „Charmillatte“. Einphasenstrom, 8500 Volt, 50 Perioden.

Bernische Kraftwerke A.-G., Betriebsleitung Spiez. Leitung zu den Stangen-Transformatorstationen im Neufeld und im Buchholz (Gemeinde Strättligen, Bez. Thun). Einphasenstrom, 16000 Volt, 40 Perioden.

St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke A.-G., St. Gallen. Leitungen nach Ennetbühl bei Neu St. Johann, zur Transformatorstation Dicken, Nesslau, zur Transformatorstation Post, Nesslau und zur Transformatorstation Krätzern bei Bruggen. Drehstrom, 10000 Volt, 50 Per.

Gemeinde Strengelbach, Strengelbach (Kanton Aargau). Leitung nach Strengelbach. Zweiphasenstrom, 5000 Volt, 40 Perioden.

Société Romande d'Electricité, Territet. Ligne à haute tension Fully-Vouvry. Courant triphasé, 25000 volts, 50 périodes.

Elektrizitätswerk G. Stächelin, Vernayaz. Ligne à haute tension Riddes-Isérables (distr. Martigny). Courant triphasé, 16000 volts, 50 pér.

Elektrizitätswerk Wangen, Wangen a. A. Leitung zur Transformatorstation bei der Zentrale der Kammgarnspinnerei Derendingen in Luterbach. Drehstrom, 10000 Volt, 50 Perioden.

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, Zürich. Leitungen zur Sägerei Kälin, Bannau bei Einsiedeln, zur Kolonie „Arijana“, Herrliberg und zur Stangen-Transformatorstation bei der Sägerei Bachmann, Wila (Bezirk Pfäffikon). Drehstrom, 8000 Volt, 50 Perioden.

Schalt- und Transformatorstationen.

Aargauisches Elektrizitätswerk, Aarau. Station in Baltenswil-Kindhausen (Gemeinde Bergdietikon).

Société Electrique d'Aubonne, Aubonne. Station transformatrice sur poteaux à la Ferme sur Aubonne.

Elektrizitätswerk Basel, Basel. Schaltkiosk an der Bahnhof- und Maurerstrasse, Kleinbasel.

Société des Forces Motrices de l'Avançon, Bex. Stations transformatrices dans la centrale Sublin pour l'usine „La Fonte Electrique“ (S.-A.) et chez Mr. Ronchi, Av. de la Gare, Bex.

La Fonte Electrique S. A., Bex. Station transformatrice.

Gotthardwerke A.-G. für elektrochemische Industrie, Bodio. Transformatoranlage „G“.

Service de l'Electricité de la ville de La Chaux-de-Fonds. Station transformatrice „Eberhard“, Rue Léopold-Robert.

Licht- und Wasserversorgung, Chur. Station in der Chocoladenfabrik Chr. Müller & Co., Chur.

M. Wirth & Co., Dietfurt. Station für die Spinnerei an der Steinach.

Elektra Gansingen, Gansingen (Kanton Aargau). Station in Gansingen.

A.-G. Stünzi Söhne, Horgen. Transformator- und Schaltanlage in der Seidenweberei, Wollishofen.

Elektrizitätswerk Kreuzlingen - Emmishofen, Kreuzlingen. Station in Brunnegg (Gemeinde Tägerwil, Bezirk Kreuzlingen).

Elektrochemische Werke „Lauffen“, Laufenburg. Schaltanlage.

Service de l'Electricité de la ville de Lausanne. Station transformatrice à Renens-Gare.

Società Elettrica Locarnese, Locarno. Stazione transformatrice per la Società Swiss Jewel (in vicinanza del macello pubblico) Locarno.

Elektrowerke Reichenbach A.-G., Meiringen; Verwaltung: Luzern, Hirschmattstr. 32. Station in der elektrochemischen Fabrik in Meiringen.

J. Schmid-Roost, Kugellagerwerke, Oerlikon. Erweiterung der Mess- und Transformatorenstation No. 1.

Bernische Kraftwerke A.-G., Betriebsleitung Pruntrut. Stangen-Transformatorstationen für Epiquerez-ESSERT-Vallon und die Weiler „Le Bambois-Charmillatte“.

Bernische Kraftwerke A.-G., Betriebsleitung Spiez. Stangen-Transformatorstationen in Neufeld und Buchholz (Gemeinde Strättligen, Bezirk Thun).

St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke A.-G., St. Gallen. Stangen-Transformatorstationen in Ennetbühl bei Neu St. Johann, Dicken bei Nesslau und bei der Post in Nesslau.

Elektrizitätswerk Wangen, Wangen a. A. Station bei der Zentrale der Kammgarnspinnerei Derendingen in Luterbach.

Ganzoni & Co., Elastiquefabrik, Winterthur. Station im Kellergeschoss des Fabrikgebäudes.

Meyerhofer, Fries & Co., Winterthur, Wülflingerstr. 16. Transformatorstation.

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, Zürich. Doppel-Stangen-Transformatorstation bei der Sägerei Bachmann, Wila (Bezirk Pfäffikon). Station bei der Elektrokarbon A.-G., Niederglatt. Stangen-Transformatorstation bei der Kolonie „Arijana“, Herrliberg. Umbau der Transformatorstation Langnau a. A.

Niederspannungsnetze.

Aargauisches Elektrizitätswerk, Aarau. Netze in Baltenswil und Kindhausen (Gemeinde Bergdietikon). Drehstrom, 350/200 Volt, 50 Perioden.

Elektrizitätsgenossenschaft, Gansingen (Aargau). Netz in Gansingen. Drehstrom, 350/200 Volt, 50 Perioden.

Società Elettrica Locarnese, Locarno. Rete a bassa tensione alle Mondacce (franzione di Minusio). Corrente trifase, 230/135 Volt, 50 periodi. Rete a bassa tensione nel Comune di Tenero (franzione di Contra, distr. Locarno). Corrente trifase, 230/135 volts, 50 periodi.

Bernische Kraftwerke A.-G., Betriebsleitung Pruntrut. Netz in Epiquerez. Einphasenstrom, 250 Volt, 50 Perioden.

Elektrizitätswerk Schwyz, Schwyz. Netz in Unterschönenbuch (Gemeinde Ingenbohl). Einphasenstrom 2×125 Volt, 42 Perioden.

Bernische Kraftwerke A.-G., Betriebsleitung Spiez. Netze in Neufeld und Buchholz (Gemeinde Strättligen, Bezirk Thun). Einphasenstrom, 2×125 Volt, 40 Perioden.

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, Zürich. Netz in Hedigen (Strassenbeleuchtung). Drehstrom, 145 Volt, 50 Perioden.

† **Direktor A. Büel, Basel.** Am 9. Oktober verstarb plötzlich infolge eines Schlaganfalles im Alter von nahezu 60 Jahren Herr Arnold Büel, Direktor der Zweigfabrik Münchenstein der A.-G. Brown Boveri & Cie. Von seiner Heimat Stein a. Rh., wo er als Müllereibesitzer tätig war, kam er s. Z. als Direktor zur Elektrizitätsgesellschaft Alioth. Auch vielen Mitgliedern des S. E. V., die nicht geschäftlich mit ihm zu verkehren hatten, wird Oberst Büel von in Basel stattgehabten Jahresversammlungen her als liebenswürdiger Gastgeber in Münchenstein in Erinnerung sein. Wir bewahren ihm ein gutes Gedenken. W.

Literatur.

Eingegangene Werke; Besprechung vorbehalten:

H. Gisi, ingénieur-conseil: „**Entreprises industrielles**. Leurs frais d'installation et d'exploitation avec méthode graphique d'évaluation. Prix de vente et économie industrielle“. — Genève, Georg & Cie., Editeurs, 1917. 1 vol. grand in 8°, de 244 pages. Frs. 10.—.

Dr. Ing. *Walter Estorff*: „**Beiträge zur Kenntnis der Kugelfunkenstrecke**“. Heft 199: Forschungsarbeiten auf dem Gebiet des Ingenieur-

wesens. Herausgegeben vom Verein Deutscher Ingenieure. Berlin 1917, Selbstverlag des Vereins Deutscher Ingenieure. Preis M. 1.—.

Ludwig Aschoff: „**Form und Endziel einer allgemeinen Versorgung mit Elektrizität**“. Herausgegeben im Auftrage des Beratungsvereins „Elektrizität“ e. V. — Berlin, Verlag von Julius Springer, 1917. Preis M. 2.40.

Möllinger, Dr. Ing. J. A., Wirkungsweise der Motorzähler und Messwandler. Berlin, 1917, Jul. Springer.

Mit der wachsenden Verbreitung der Elektrizitätszähler ist für je länger je mehr Betriebsbeamte deren Kenntnis notwendig. Dabei haben sich die Systeme geändert und Verbesserungen aller Art zur Erhöhung der Genauigkeit und Betriebssicherheit sind in neuerer Zeit eingeführt worden, so dass manchem Elektrotechniker, der sich nicht gerade speziell mit diesem Gebiete befasste, die Vertrautheit mit den Einzelheiten dieser Apparate abging. Das Buch von Dr. Möllinger (von 186 Seiten) löst die Aufgabe ganz trefflich, in einfacher Weise die Wirkungsweise der praktisch gebräuchlichen Motorzähler für Gleichstrom wie für ein- und mehrphasigen Wechselstrom zu erklären. Es ist auch für Studierende sehr empfehlenswert, kommt doch dies Gebiet gezwungenermassen an den meisten Schulen und Hochschulen der Technik in der Behandlung zu kurz. Es werden darin der dynamometrische Wattstundenzähler in Benützung für Gleichstrom, ebenso der Magnetmotorzähler, der Induktionszähler für Einphasenstrom und für Drei- und Vierleiter-Drehstrom, sowie die Messwandler behandelt; besondere Kapitel sind dem Verhalten bei Belastungsstössen und den Messungen mit dem Wechselstromkompensator an Wandlern und Zählern gewidmet. Ein besonderer Abschnitt über die Grundlagen der Wechselstromtechnik ermöglicht auch solchen, denen dieses Gebiet noch weniger geläufig ist, das Verständnis. Was uns an dem Buche ganz besonders gefallen hat, ist die pädagogisch hervorragende Art der Entwicklung, bei der die Betrachtung stets zuerst die Haupterscheinungen, unter Vernachlässigung von im allg. augenscheinlich nebensächlichen Ein-

flüssen, behandelt, um sodann sukzessive auch die letztern vorzunehmen. In der Art der Behandlung dieser Einzelheiten, der Mittel zur Korrektur der von Nebeneinflüssen herrührenden Fehler und zur Behebung von Betriebsunsicherheiten, zeigt sich im Autor sodann der erfahrene, mit der Fabrikation vertraute Praktiker. Es tut dem Werke keinen Eintrag, dass es, entsprechend der Stellung des Autors, auf Siemens-Schuckert'sche Bauarten abstellt, es erhält dadurch gegenteils den Vorzug, dass es nicht, wie gelegentlich Lehrbücher, in den Regionen theoretischer Erwägungen bleibt, sondern auf dem festen Boden der wirklichen Grössen der Bedeutung der einzelnen Faktoren steht. Das Buch ist mit vielen sehr klaren, sorgfältig aufgestellten schematischen Figuren und graphischen Darstellungen versehen. Es sei Elektrotechnikern wie Studenten, die sich über Zähler informieren wollen, bestens empfohlen.
Wyssling.

Schweizerisches Exportadressbuch. Druck und Verlag von Max Adolf Jent, Boulevard Georges Favon 11 u. 26, Genf 1917. Preis Fr. 4.—

Das Schweizerische Exportadressbuch, das mit Genehmigung des Schweizerischen Politischen Departements vom Schweiz. Nachweissbureau für Bezug und Absatz von Waren in Zürich ausgearbeitet wurde, ist nunmehr in allen 5 Sprachen deutsch, französisch, italienisch, englisch und spanisch separat erschienen. Das Exportadressbuch enthält rund 2000 Firmen mit ca. 5000 Spezialartikeln, die in einem Firmen-, Waren- und Stichwortregister enthalten sind. Das Buch fand im In- und Ausland, auch auf offiziellem Weg weiteste Verbreitung und trägt zur Erweiterung unserer Handelsbeziehungen mit dem Ausland gewiss nicht unwesentlich bei. Eine russische Ausgabe ist ebenfalls in Vorbereitung.

Vereinsnachrichten.

Die an dieser Stelle erscheinenden Artikel sind, soweit sie nicht anderweitig gezeichnet sind, *offizielle Mitteilungen des Generalsekretariats des S. E. V. und V. S. E.*

Die Jahresversammlungen des S. E. V. und des V. S. E. 1917 fanden in den Tagen vom 22. bis 24. September in *Lugano* statt. Schon vor Jahren war von unsern Tessiner Freunden die Einladung ergangen, eine Tagung dorthin zu verlegen; verschiedene Umstände verhinderten dies damals, und es ist kein Zufall, dass der auf beiden Seiten des Gotthard lange Zeit gehegte Wunsch gerade in der Kriegszeit zur Tat wurde. Auch unter den Schweizer Elektrotechnikern war das Bedürfnis immer mehr gewachsen, dem so vielen besser bekannt gewordenen südlichen Landesteil Freundschaft und Verständnis zu bekunden und denjenigen Berufsgenossen, die das Tessin noch weniger kannten, hiezu Gelegenheit zu geben. Unter diesem Zeichen standen denn auch die diesjährigen Versammlungen und ein ununterbrochen herrliches Wetter mit sommerlicher Wärme liess die Veranstaltung vollauf gelingen und die Teilnehmer ein paar Tage den Zauber des Südens geniessen.

Es war gut, dass manche Teilnehmer schon am Freitag über den Gotthard reisten, brachte doch der grosse Andrang am Samstag trotz Anmeldung bei der Bahn erhebliche Zugverspätungen, die u. a. den Beginn der **Generalversammlung des V. S. E.** in unliebsamer Weise bis um 4 Uhr hinausschoben. Die Versammlung, von Dir. *Dubochet* präsiert, fand im schönen Saale des Consiglio Comunale im Palazzo Civico statt und mancheiner von den Teilnehmern versenkte sich, sehr entschuldbarer Weise, mehr in den Anblick der an den Wänden befindlichen prächtigen Gemäldesammlung als in die notwendigerweise trockenen, geschäftlichen Traktanden. Weitere Mitglieder des Verbands schienen Sonne und Landschaft ins Freie gelockt zu haben, denn die Versammlung war mit knapp hundert Anwesenden (bei 337 Mitgliedern) leider wie seit mehreren Jahren wieder *nicht beschlussfähig*, so dass selbst der Beschluss über die für die Besetzung dieses Verhältnisses beantragte kleine *Statutenrevision* wie die Bestätigung aller andern Beschlüsse auf nachfolgende schriftliche Abstimmung per Zirkular verwiesen werden musste.

Im Eröffnungsworte gedachte der Präsident des alten Mitglieds und Freundes Direktor *Maurer* (Fribourg), den wir durch den Tod verloren; die Versammlung erhob sich zu seinem Gedenken.

Die Geschäfte wurden im übrigen rasch erledigt nach den Anträgen des Vorstands; an Stelle des demissionierenden Vorstandsmitglieds „Elektrizitätswerk Wynau A.-G.“ (Direktor *Marti*) wurden die „*Lichtwerke & Wasserversorgung*“ der Stadt *Chur* in den Vorstand gewählt und im übrigen der bisherige Vorstand mit der „*Société Romande d'Electricité*“ als *Vorort* bzw. Dir. *Dubochet* als *Präsident* mit Akklamation bestätigt, unter besonderer Verdankung der aufopfernden, durch die Kriegsverhältnisse veranlassten aussergewöhn-

lichen Dienste des letztgenannten. Nach Mitteilungen des *Präsidenten* über das *Kupfersyndikat* und von Generalsekretär *Wyssling* über *Militärdispensationen*, Konzessionierung von *Eichstätten* und die *Vereinseichstätte*, das zukünftige Verhältnis unseres Inspektorats und der Starkstromvorschriften zur *Bundes-Unfallanstalt*, sowie über die *Kriegsmassnahmen* welche die Elektrizitätswerke betreffen, fand die Versammlung einen feierlichen Schlussakt in der Diplomierung von diesmal *14 Jubilaren fünfundzwanzigjährigen Dienstes* bei Elektrizitätswerken durch Präs. *Dubochet*. Es war ein artiger Zufall, dass 11 davon (die grösste bisherige Anzahl) demselben Werke angehörten, dessen Chef (Dir. *Wagner*) seinerzeit der Promotor der Einführung dieser Ehrendiplome war, und dass der frühere Chef dieses Werks (Prof. *Wyssling*), der die Jubilare s. Z. angestellt hatte, ihnen als Funktionär des Verbands die Diplome überreichte.

Um 5 Uhr konnte der Vorsitzende der *Glühlampen-Einkaufs-Vereinigung*, Direktor *Wagner*, Zürich, die **Generalversammlung der G. E. V.** im gleichen Saale eröffnen, nachdem in der Pause die üblich gewordene Fahnenflucht der Mitglieder vor den rein geschäftsmässigen Verhandlungsgegenständen dieser Vereinigung in etwas reichlichem Masse eingesetzt hatte. Protokoll, Jahresbericht und Jahresrechnung wurden nach den Anträgen des Vorstandes genehmigt; ebenso ward nach einem kurzen Versuch, einmal von dem unbegrenzten Zutrauen zur Wohlerwogenheit der Anträge des Ausschusses abzuweichen, auch die Verwendung des Reingewinns nach den letzteren beschlossen. Schon um halb sechs konnten auch die Getreuen der G. E. V. dem Abendbummel am See sich widmen.

Am gleichen Nachmittag hatte auch der *Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen* seine Generalversammlung in *Lugano* abgehalten, und so überflutete am Abend eine kräftige Welle von Elektrikern alle die bekannten mehr oder weniger bodenständigen Wirtschaften der Kapitale des Ceresio. *Minestrone, ossi buchi, spaghetti, pescherie, frittura mista* und *vino Chianti* und manch anderes, was diesseits des Gotthard rar, übten offensichtlich eine gewaltige Anziehungskraft aus, sodass der Garten des „*Kursaal*“, der den Elektrikern gratis zum Eintritt frei stand, sich erst ziemlich spät füllte. Der eine und andere zog den hier gebotenen, mehr international gefärbten Genüssen einen erneuten Spaziergang in der lauen Luft der wunderbaren Sternennacht vor, und dass etliche dies und anderes auch recht sehr spät noch ausgiebig besorgten, davon zeugten rauhe, allemanische Sangeslaute, die in den engen Gassen gänzlich ausser Programm und Verantwortlichkeit der Vorstände den nahenden Morgen begrüsst.

Am Vormittag des Sonntags, wie übrigens schon am Samstag Nachmittag, benützten wie vorgesehen eine Anzahl der diesmal, in Anbetracht der besonders schönen Gegend, trotz Kriegszeit wieder eingeladenen *Damen* die Gelegenheit, die durch die Zuvorkommenheit unserer Luganeser Freunde geboten war, zu sehr reduzierten, billigen Taxen auf den Monte San Salvatore oder den Monte Brè, diese Schildwachen von Lugano, zu fahren, oder auch dem Lago d'Agno, der Tresa, dem malerischen Tesserete oder Cadro und Dino einen Besuch abzustatten. Die Berge versprachen und zeigten wundervolle Fernsicht; kein Wunder, dass daher auch manches Mitglied des S. E. V. sich mehr zum Ausflug mit der Gattin als zur Generalversammlung hingezogen fühlte.

Ebenfalls mit einiger Verspätung, die etlichen nicht unwillkommen zu sein schien (hatten doch die Kommissions- und Vorstands-Mitglieder am Vorabend und am frühen Morgen weitere Sitzungen zu bewältigen gehabt), eröffnete gegen 10 Uhr am Sonntag Morgen Präsident *Landry* im Apollo-Theatersaal des „Kursaal“ die **Generalversammlung des S. E. V.** mit einer kurzen Ansprache, der *Officina elettrica comunale di Lugano* und ihres Direktors Ing. Bertola dankend, welche die Abhaltung der Versammlung an diesem Orte ermöglichten, die Gäste begrüssend und dem verstorbenen Mitglied *Maurer* ein warmes Nachwort widmend. Die Geschäfte wurden hierauf in rascher Folge zumeist ohne Diskussion nach den Anträgen des Vorstandes erledigt, die in Ausstand kommenden *Vorstandsmitglieder Filliol, Waeber, Zarusky* und *Baumann*, sowie die sämtlichen Mitglieder der *Aufsichtskommission der Technischen Prüfanstalten*, mit Akklamation wiedergewählt. Mit grossem Applaus begrüßte die Versammlung die durch Dir. *Dubochet* vorgebrachte Einladung der *Société Romande d'Electricité*, die nächste Jahresversammlung in *Montreux* abzuhalten, und nahm dieselbe an.

Nach Darlegungen von *Wagner*, Präsident der Aufsichtskommission der Techn. Prüfanstalten, beauftragte die Versammlung diese und den Vorstand, Vorlagen über den eventuellen Bau eines eigenen Gebäudes für sämtliche Institutionen des Vereins auf nächstes Jahr einzubringen. Generalsekretär *Wyssling* referierte sodann über die Frage der Herausgabe eines eigenen Nachschlagebuchs (sogen. Taschenbuch) der Elektrotechnik, eventuell einer jährlich mit Kalendarium erscheinenden Publikation, sowie über verschiedene aktuelle Vereinsfragen, insbesondere: Tätigkeit und Gestaltung unserer Vereins-*Eichstätte* unter der neuen eidgen. Verordnung, das zukünftige *Verhältnis der Vorschriften und Inspektionen für Starkstromanlagen zur eidgen. Unfallanstalt*, die *Kriegsmassnahmen* welche unsere Elektroindustrie betreffen und die Beschaffung von Apparaten in dieser Zeit. Die Versammlung schloss mit einer warmen Verdankung der Jahresarbeit des Generalsekretariats an dessen Funktionäre durch den Präsidenten um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Inzwischen hatte der Zustrom zur Jahrestagung unerwartete Dimensionen angenommen. An Stelle der zirka 200 Teilnehmer, die sich innerhalb des angekündigten Termins beim Generalsekretariat

angemeldet hatten und der 300, für deren Speisung am Bankett das Bureau unter Mithilfe unserer Luganeser Freunde vorsorglich Anstalten getroffen, hatten schon am Samstag Morgen etwa 350 Angekommene Karten verlangt.

So kam es, dass von den nun za. 340 Teilnehmern am *Bankette* ein Teil in einem Nebensaale, andere im Garten plaziert werden mussten und einige Mitglieder bedauerlicherweise auf diesen Genuss im *Grand Hôtel Palace* überhaupt verzichten mussten. (Vielleicht lassen sich dadurch nun doch wieder eine Anzahl Mitglieder bewegen, ihre Anmeldung in Zukunft rechtzeitig zu machen). Es war der Hôteldirektion nicht zu verdenken, dass sich bei dieser plötzlich geforderten Mehrleistung der Beginn etwas verzögerte; die Qualität blieb vorzüglich! Präsident Prof. *Landry* begrüßte in französischer Sprache die Vertreter der eidgenössischen, kantonalen und städtischen Behörden, der befreundeten Vereine und der gastfreundlichen Werke der Gegend; sein Hoch galt dem gedeihlichen Zusammenschluss aller Kreise der Schweiz zum Wohle des Vaterlandes. Dann überbrachte der tessinische Staatsratspräsident *Garbani-Nerini* den Willkomm des Kantons. Mit seiner wohlbekannten Eloquenz, die, im klangvollen italienischen Idiom bemerkenswert deutlich und verständlich vorgetragen, besonders hinreissend wirkte, sprach er von den Beziehungen des Tessins zur übrigen Schweiz, von der Notwendigkeit gemeinsamer Förderung der volkswirtschaftlichen Aufgaben in allen Kantonen und dem Anteil der der Elektrizitätsindustrie hieran zufalle, besonders auch im Tessin. Er trank auf das volkswirtschaftliche Gedeihen der Schweiz. Generalsekretär Prof. *Wyssling* sprach nach deutscher Einleitung zur besonderen Ehrung unserer Tessiner Freunde in italienischer Sprache vom Tessin und den Tessinern, seinen sympathischen Tessinerstudenten und der herrlichen Landschaft, die der Nordschweizer längst zu kennen glaubte und dem seitherigen, erst durch die Grenzbesetzung allgemeiner vermittelten wahren Kennenlernen der intimen Schönheiten des Landes und der Einfachheit und herzlichen Gastfreundschaft des vielfach hart arbeitenden, aber geistig so regsamen und tief vaterlandstreuen tessinischen Volkes. Er trank sein Glas „sui Ticinesi e sul Ticino, dal fondo dell' anima e per sempre Svizzero!“

Die Herren *Dr. Biedermann* und *Dr. Hornstein*, Sekretäre im Schweizer Eisenbahndepartement, ergriffen hierauf nacheinander das Wort, um, der erste in deutscher, der zweite in französischer Sprache den Gruss der Bundesbehörden zu überbringen. Sie hoben den grossen Anteil des S. E. V. an der Entwicklung der Elektrizitätsindustrie unseres Landes hervor und feierten das bisherige und zukünftige Zusammenarbeiten mit den Bundesbehörden. Noch sprach Direktor *Escher* vom Gaswerk Zürich im Namen der befreundeten Vereine, hinweisend auf die zahlreichen gemeinsamen Aufgaben der schweizerischen technischen Vereinigungen und die Notwendigkeit des Zusammenarbeitens für deren Lösung, als sich bereits eine, offenbar unter der Einwirkung der südlichen Sonne entstandene Lebhaftigkeit an den Tischen bemerkbar machte.

Nun fand rasch allgemeiner Aufbruch zum **Nachmittagsausflug** statt. Dieser hatte eine Programmänderung erfahren müssen: Zuzufolge ihrer unerwartet grossen Zahl konnte weder das Kursdampfboot nach Ponte Tresa die Teilnehmer fassen noch hätte die elektrische Bahn dies zur Rückfahrt vermocht, und so fuhr uns denn nolens volens ein zweites Dampfboot, bis zur Belastungsgrenze dicht besetzt, in Rundfahrt auf dem See, nach einem kurzen Bogen gegen Gandria, die italienische Grenze vorsichtig meidend, der so viel befahrenen und immer wieder herrlichen Spur folgend unter der Brücke von Melide, am tausendfach photographierten und gemalten Morcote und weit draussen vor dem italienischen Porto Ceresio vorbei. Die Seeenge von Laveno, die Bucht von Agno und Ponte Tresa aber wurden zur Seite gelassen — dem Kohlenmangel durfte man diese wohl zum Opfer bringen. Diese Fahrt bei duftigster Herbstsonne wird manchem unvergesslich bleiben. Dann gings zurück, zu den Kellern von Caprino, wo unsere Luganeser Freunde uns zu Gast geladen bei landesüblicher Speise und Trank, auf den Terrassen am See ein prachtvoller Abend genossen wurde und die 14 diplomierten Veteranen an ihrem „Stammtisch“ besonders standhaft blieben. Um 7 Uhr setzte der Dampfer die Elektriker wieder in Lugano ab, die in der grossen Mehrzahl noch dort verblieben, um an den

Exkursionen vom Montag teilzunehmen. Als, für manchen scheinbar etwas zu früh, sich etwa 100 Mann vor 7 Uhr am Bahnhof sammelten, lachte abermals ein sonniger Tag zur Rückfahrt über den Cenero. Von Giubiasco zweigte der kleinere Teil der Teilnehmer nach Gordola-Locarno ab, um das *Verzasca-Werk* der Stadt Lugano zu besichtigen; ein Teil davon vereinigte sich wohl später mit den um 9 Uhr nachgekommenen zur Fahrt auf der Einphasenstrom-*Maggiata*-Bahn. Das Gros erreichte um 9 Uhr Bodio, wo in Gruppen, nicht ohne dass die Werksleitung denselben einen Tessiner-Znüni geboten hätte, unter kundiger Führung das an Raumbeanspruchung erstaunlich kleine, an Turbinenleistung 45000 PS repräsentierende *Biaschina-Werk* der A.-G. „Motor“ und dessen im Bau begriffene, grossartige neue Schaltanlage besichtigt und wenigstens an der äusseren Ansicht der benachbarten, grossen elektro-chemischen Fabriken ein Begriff von der Grossartigkeit dieses Unternehmens gewonnen wurde. Nach der Rückfahrt nach Station Biasca und dem Spaziergang in den Flecken unter südlicher Bruthitze bot die A.-G. „Motor“ den Teilnehmern im „Hôtel Suisse“ ein bodenständiges Mittagessen, in dessen Verlauf Ing. *Nizzola*, Delegierter des Verwaltungsrates und Schöpfer des Werkes, einen sehr interessanten Ueberblick über die Entstehung der Biaschina-Werke gab. Vereinspräsident *Landry* verdankte hierauf in warmen Worten der Unternehmung ihre Gastfreundschaft. Um 3 Uhr entführte der Schnellzug die meisten Teilnehmer durch den Gotthard nach Norden.

Damit fand eine Tagung ihren Schluss, die, im Gegensatz zu denen der letzten Jahre, wenig mit fachtechnischen Verhandlungen belastet war, dafür aber, vielfach geäusserten Wünschen entsprechend, ohne Ueberschreitung der bisher üb-

lichen Dauer wieder einmal mehr Zeit und Gelegenheit zum nicht zu unterschätzenden persönlichen Verkehr unter den Mitgliedern gab. Dass die Tagung so wohl gelungen, ist zum nicht geringen Teil das Verdienst unserer Tessiner Freunde, die den Vereinsbeamten an die Hand gingen, besonders von Direktor *Bertola*; ihnen sei auch hier herzlich gedankt!
W.

Auszug aus dem Bundesratsbeschluss betreffend Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 21. August 1917 über die Einschränkung des Verbrauches an Kohle und elektrischer Energie. (Vom 9. Oktober 1917.)

Der schweizerische Bundesrat, gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität, beschliesst:

Art. 1. Sämtliche Läden und Verkaufsmagazine, mit Einschluss der Lebensmittelkioske, bleiben an Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen geschlossen.

Die Kantonsregierungen sind ermächtigt, die Abgabe von Lebensmitteln in ungeheizten Räumen von 10¹/₂ bis 12 Uhr vormittags zu bewilligen und für Berggegenden weitere Ausnahmen zu gestatten.

Die Bestimmungen von Absatz 1 hiervor kommen nicht zur Anwendung für die Sonn- und Feiertage während der Zeit vom 15. bis 31. Dezember. An diesen Tagen muss jedoch der Schluss spätestens um 7 Uhr abends erfolgen.

Art. 2. An Werktagen dürfen Bäckereien, Milchhandlungen und Metzgereien nicht vor 7¹/₂ Uhr morgens, alle übrigen Läden und Verkaufsmagazine nicht vor 8¹/₂ Uhr morgens geöffnet werden.

Alle Läden und Verkaufsmagazine, mit Einschluss der Lebensmittelkioske, sind spätestens um 7 Uhr abends zu schliessen.

Die Kantonsregierungen sind ermächtigt, für Apotheken und Coiffeurgeschäfte Ausnahmen zu bewilligen.

Art. 3. Wirtschaften jeder Art dürfen nicht vor 9 Uhr morgens geöffnet und geheizt werden. Von dieser Vorschrift werden nicht betroffen Wirtschaften, in denen regelmässig Frühstück verabreicht wird und welche von den Kantonsregierungen besonders bezeichnet werden.

Alle Wirtschaften sind spätestens um 11 Uhr abends zu schliessen.

Die Kantonsregierungen sind ermächtigt, einmal in der Woche diese Zeit bis 12 Uhr abends zu verlängern, sowie für die Zeit vom 22. Oktober 1917 bis 1. April 1918 an im ganzen 5 Tagen Ausnahmen bis spätestens 2 Uhr morgens zu bewilligen.

Nach 9 Uhr abends dürfen in Wirtschaften und andern öffentlichen Lokalen keine warmen Speisen und Getränke verabreicht werden.

Art. 6. Kinos, Variétés, Cabarets und ähnliche Vergnügungsetablissemments dürfen im Monat an

zwölf von den Kantonen zu bestimmenden Wochentagen nicht geöffnet werden. Ihre Spielzeit bleibt in jedem Falle an Werktagen auf die Zeit von 7 bis 11 Uhr abends und an Sonntagen von 2 bis 11 Uhr abends beschränkt.

Für Bildungsstätten (Stadttheater, Konzertsäle und ähnliche Räume) erlassen die Kantonsregierungen besondere Vorschriften, die geeignet sind, eine wesentliche Reduktion des Brennstoffverbrauches herbeizuführen.

Art. 8. Die Arbeitszeit für Schulen (Hochschulen inbegriffen), sowie für private Bureaux aller Art ist im allgemeinen auf die Zeit zwischen 8 Uhr vormittags und 5 Uhr abends zu beschränken. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Betriebsbureaux, die in Verbindung mit Laden- und Verkaufsräumen arbeiten.

Die Kantone erlassen in Ausführung vorstehender Grundsätze die nötigen Vollzugsvorschriften.

Vollzugsbestimmungen.

Art. 9. Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, in Würdigung besonderer Verhältnisse Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Bundesratsbeschlusses zu gestatten und diese der veränderten Jahreszeit entsprechend ausser Kraft zu erklären.

Art. 10. Die Kantonsregierungen werden die in Art. 1 bis 8 hiervoor ihnen vorbehaltenen Vorschriften erlassen. Sie sind befugt, noch weitergehende Bestimmungen aufzustellen, die geeignet sind, den Verbrauch an Kohle und elektrischer Energie einzuschränken.

Soweit die vorstehenden Bestimmungen Ausnahmen zulassen, sollen diese in der Regel generell festgesetzt werden. Zum Erlass von Einzelausnahmen darf nur eine besonders zu bezeichnende kantonale Amtsstelle befugt erklärt werden.

Die Kantonsregierungen können den Gemeindebehörden bestimmte Befugnisse übertragen. Sie haben die erlassenen Vorschriften der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft zur Kenntnis zu bringen.

Art. 12. Dieser Beschluss tritt am 22. Oktober 1917 in Kraft.

Der Artikel 5 des Bundesratsbeschlusses vom 21. August 1917 betreffend Massnahmen zur Einschränkung des Verbrauches an Kohle und elektrischer Energie ist aufgehoben.

Art. 13. Das Volkswirtschaftsdepartement ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt. Es ist ermächtigt, die nötigen Vollzugsbestimmungen zu erlassen. Es kann ihm eingeräumte Befugnisse der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft übertragen.

Bern, den 9. Oktober 1917.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Schulthess.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

Auszug aus dem Kreisschreiben des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements an die Kantonsregierungen betreffend Massnahmen zur Einschränkung des Verbrauches an Kohle und elektrischer Energie. (Vom 11. Oktober 1917.)

Wir gestatten uns, Ihnen zur Erläuterung dieses Bundesratsbeschlusses folgendes auszuführen:

1. *Allgemeines.* Die im Beschlusse enthaltenen Vorschriften sind als Minimum dessen zu betrachten, was zur Erzielung von Ersparnissen geschehen muss. Es steht den Kantonen frei, weitere Einschränkungen vorzuschreiben.

2. *Ladenöffnung und Schluss* (Art. 1 und 2). Der vorgesehene einheitliche Ladenschluss an Sonntagen besteht bereits in vielen Kantonen. Er wurde insbesondere gefordert von den Verbänden betroffener Geschäfte. Er bedeutet auch die Erfüllung eines längst aufgestellten sozialen Postulates, wird ohne wesentliche Beeinträchtigung des Wirtschaftslebens möglich sein und nicht unbedeutende Ersparnisse an Brennstoff und Licht zeitigen. Immerhin sind die Kantonsregierungen ermächtigt, für gewisse Gegenden, speziell im Gebirge, Ausnahmen zu gestatten. . . . Eine weitere Ausnahme ist allgemein gerechtfertigt für die Zeit vermehrter Geschäftstätigkeit vor der Jahreswende. Auch hier steht es jedoch den Kantonen frei, weitere Einschränkungen vorzuschreiben.

Art. 2 beschränkt das Offenhalten der Läden und Verkaufsmagazine an Werktagen auf gewisse Tagesstunden. Namentlich wird der einheitliche 7 Uhr-Ladenschluss, übrigens ebenfalls auf dringenden Wunsch der beteiligten Kreise, vorgesehen. Voraussetzung bei diesem Begehren war allerdings ein früherer Arbeitsschluss, wie er in Art. 8 für Schulen und private Bureaux vorgeschrieben ist. Es sollte selbstverständlich nach Möglichkeit dafür gesorgt werden, dass zwischen Arbeits- und Ladenschluss die nötige Zeit zur Besorgung von Einkäufen geschaffen wird. Ein Bundesratsbeschluss über die Arbeit in den Fabriken trägt diesem Umstande Rechnung.

6. Die von Bundes wegen verlangte und unterstützte vermehrte Verwendung des elektrischen Stromes namentlich zur Erzeugung von Licht und mechanischer Kraft bedingt eine sehr starke Mehrbelastung der Elektrizitätswerke. Nach fachmännischem Urteil werden diese, sowohl zu gewissen Morgenstunden als auch in den frühen Abendstunden, nicht mehr in der Lage sein, allen Ansprüchen zu genügen. Abgesehen von Kohlen- und Gasersparnissen ist es deshalb geboten, die Arbeitszeit, wo irgendwie möglich, auf die Stunden der Tageshelle zu verlegen. Vorgeschrieben ist dies von Bundes wegen nur für Schulen und private Bureaux aller Art. Der Bundesrat hat geglaubt, den Kantonen die Entscheidung darüber vorbehalten zu sollen, inwieweit die Bureaux der öffentlichen Verwaltungen der Kantone und Gemeinden dem gleichen Grundsatz folgen können. Im allgemeinen wird dies wohl, mit Ausnahme derjenigen Verwaltungszweige, die sich intensiv

mit den dringenden kriegswirtschaftlichen Massnahmen zu befassen haben, überall der Fall sein. Auch die Bundesverwaltung wird sich diesem Grundsatz gemäss den Verhältnissen anpassen.

Die in Art. 8, Absatz 1, vorgesehene Ausnahme für Betriebsbureaux, die in direkter Verbindung mit Laden- und Verkaufsräumen stehen, soll allgemein auch für diejenigen Betriebsbureaux gelten, die mit industriellen oder gewerblichen Betrieben direkt verbunden sind und über deren Arbeitszeit, wie bereits oben ausgeführt, ein weiterer Bundesratsbeschluss in nächster Zeit folgen wird. Grundsätzlich sollen solche Betriebsbureaux den gleichen Beschränkungen unterstehen wie die Betriebe, mit denen sie in Verbindung stehen.

Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement:
Schulthess.

Zirkularschreiben des Schweizer Volkswirtschaftsdepartements, Abt. für industrielle Kriegswirtschaft, an die schweizerischen Elektrizitätswerke betreffend Massnahmen zur Förderung des elektrischen Dörrrens von Obst etc.

Unter den Aufgaben, zu deren Verwirklichung die Behörden auf die Mithilfe der Elektrizitätswerke angewiesen sind, ist zurzeit die dringendste die Konservierung der Herbstfrüchte. Es ist zu befürchten, dass mangels genügender Dörranlagen und infolge der drohenden Kohlennot nicht genug Obst getrocknet werden kann.

Es ist deshalb von grösster Wichtigkeit, dass die Elektrizitätswerke ihre verfügbaren Energiemengen allen Betrieben und Haushaltungen für das elektrische Dörrren bereithalten.

Es muss seitens der Elektrizitätswerke dafür gesorgt werden, dass solche Apparate wirtschaftlich arbeiten und rasch zu allgemeiner Verwendung kommen.

Dabei bitten wir folgendes ins Auge zu fassen:

Zweck der Massnahme ist die rasche Heranziehung der momentanen Abfallkräfte für die Konservierung möglichst vieler Nahrungsmittel.

Die Elektrizitätswerke sollten aus der Energieabgabe für diesen Zweck keinerlei finanziellen Nutzen beanspruchen und die Tarifierung so gestalten, dass eine Benützung der Dörrapparate, mit Ausnahme der Zeit der Spitzenbelastung, kontinuierlich möglich ist.

Sie sollten den Interessenten für rationelle und rasche Einrichtung mit Rat und Tat behilflich sein.

Mit Rücksicht auf die kurze zur Verfügung stehende Zeit sollte die Abgabe zu Pauschalpreisen angestrebt werden.

Da mit der Einführung der Brotkarte Konditoreien und ähnliche Gewerbe bedeutende Einbussen erleiden werden und auf anderweitige nutzbringende Tätigkeit bedacht sein müssen, sind solche Betriebe in erster Linie für den vorliegenden Zweck heranzuziehen.

Durch voraussichtlichen Kraftmangel im Winter sollen die Werke sich nicht hindern lassen, die Einführung der Dörrapparate in diesen Herbstmonaten zu ermöglichen. Das Dörrren wird ohnehin in der Hauptsache vor Einbruch des Winters betrieben werden, und die reichlichen Wassermengen dieses Jahres sollten unter allen Umständen in den Dienst der Nahrungsmittelfürsorge gestellt werden. Es ist nur dafür Sorge zu tragen, dass die Dörrapparate ohne lange Kündigungsfrist abgeschaltet werden können. Dies lässt sich erreichen, indem an den Pauschaltarif, oder an den Anschluss überhaupt, die nötigen Bedingungen geknüpft werden, wie z. B. vorherige Anmeldepflicht für jeden Apparat und bei eintretendem Energiemangel Verwahrung der Heizkörper im Elektrizitätswerk, um zu verhindern, dass solche für Raumheizung benützt werden.

Der allfällige Einwand, es seien für eine durchgreifende Massregel nicht genügend Dörrapparate vorhanden, fällt dahin, da die grosse Einfachheit dieser Vorrichtungen es erlaubt, die Herstellung rasch auf ein Vielfaches zu steigern, sofern nur der nötige Absatz geschaffen wird.

Die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft wird ihrerseits bemüht sein, auf vermehrte Herstellung und Verbilligung der Apparate hinzuwirken, um so die allgemeine Einführung dieser äusserst nützlichen Vorrichtung in Haushalt und Kleingewerbe zu ermöglichen.

Bereits sind einzelne Elektrizitätswerke in mustergültiger Weise vorgegangen, indem sie für Hausdörrapparate sehr niedrige Spezialtarife oder Pauschalpreise einführten.

Den Werken wird so eine praktische Gelegenheit geboten, nicht nur ihre grosse volkswirtschaftliche Bedeutung allen Schichten der Bevölkerung vor Augen zu führen, sondern auch einen Beweis ihrer Uneigennützigkeit zu geben, und endlich in der Verwertung der vorhandenen Abfallkräfte erzieherisch auf die Bevölkerung einzuwirken.

Wir sind der Ueberzeugung, dass alle Elektrizitätswerke diese kurzen Anregungen durch eigene Initiative zu vollem Erfolg bringen werden, sodass zu weiteren Massnahmen unsererseits keine Veranlassung gegeben werden dürfte.
Bern, 1. September 1917.

Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement
Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft.
H. WAGNER.

Zu den Massnahmen des Schweizer Volkswirtschaftsdepartements, Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft, betreffend die Elektrizitätswerke.

Nach der Schaffung der im Titel genannten Abteilung¹⁾ hat diese sofort die Massnahmen betreffend die Energieversorgung energisch an die Hand genommen. Wir haben bereits *Bundesratsbeschluss und Kreisschreiben betr. Verbrauchseinschränkungen für Kohle und Elektrizität* (vom 21. August 1917) seitens der Kriegswirtschaftsabteilung wiedergegeben.²⁾ Diesem vorgängig war

¹⁾ Bulletin No. 7, Seite 200.

²⁾ Bulletin No. 9, Seite 269.

am 7. August ein *Rundschreiben an grössere Elektrizitätswerke* ergangen, das in derselben Materie orientierte. Heute geben wir das *Zirkularschreiben betr. elektrisches Dörren* vom 1. September³⁾ wieder. Diese Erlasse haben, wie wir aus einzelnen Anfragen schliessen, vereinzelt zu Missverständnissen Anlass gegeben; manchen unserer Mitglieder dürften auch sonst einige der nachstehenden Mitteilungen willkommen sein, die sich auf diese Kriegsmassnahmen beziehen.

Was zunächst den *Betrieb der Elektrizitätswerke als Ganzes* betrifft, so sind die Massnahmen hier bestimmt durch den Grundgedanken, „*Kohle nur in Notfällen*“ zu verwenden, wo motorische Kraft aus Wasserkraft absolut unmöglich ist. Deshalb haben die Elektrizitätswerke nach den Bestimmungen, wenn sie mit ihrer eigenen Kraft nicht mehr reichen, in erster Linie, wo solche möglich, Aushilfe von andern hydroelektrischen Werken zu suchen, und diese kann zwangsweise verfügt werden; in zweiter Linie haben sie zu den Stunden, da die Wasserkraft nicht ausreicht, zeitweise Reduktionen der Abgabe bei den Abonnenten, wenn nötig unter Verschiebung der nötigen Lieferung auf andere Stunden, vorzunehmen und erhalten dazu Zwangskompetenz gegenüber den Abonnenten, und erst soweit diese Mittel zur sogen. „Spitzenzeit“ nicht ausreichen, kann „nach näherer Untersuchung“, bei ausserordentlichem Wasserkraftmangel, mit besonderer Bewilligung der Kriegswirtschaftsabteilung, die kurzzeitige Inbetriebnahme von vorhandenen kalorischen Reserven in Frage kommen. Die Werke sind also in der Benützung ihrer Dampfereserven nicht frei. Es darf angenommen werden, dass da, wo die ausnahmsweise Benützung solcher bei Wassermangel während kurzer Zeit es ermöglicht, im *übrigen* viel mehr Kilowattstunden aus Wasserkraft abzugeben, also im *ganzen* wieder Kohle zu sparen, die Benützung der kalorischen Reserven gestattet wird; das ausschlaggebende wird aber sein, dass, wie das Rundschreiben sagt, „die Werke *auf keinen Fall darauf zählen* können, Brennmaterial zum Betriebe ihrer Dampfkraftanlagen zum Zwecke der (mehr oder weniger regelmässigen) sogen. Spitzendeckung zu erhalten“ — weil eben zu wenig da sein wird. Nach Ansicht vieler Werkleiter sollte dann allerdings noch vorher für „Reservefeuer“, d. i. lediglich zur Erhöhung der Betriebssicherheit, die Zuweisung von Brennstoff unterbleiben; dass sie für Störungsfälle zugesagt ist, trifft das Richtige.

Die Regelung der *Energieabgabe der Werke an die einzelnen Verbraucher* wird ebenfalls vom Grundsatz beherrscht: „möglichst wenig Brennmaterial verbrauchen“. Daneben muss aber der zweite Satz mitwirken: „Die vorhandene Wasserkraftenergie vor allem *da* verwenden, wo die Methoden mit Brennstoff relativ am teuersten sind, und der dritte Satz: „Die hydroelektrische Kraft, weil heute knapp, vorab für *Nutzzwecke* reservieren gegenüber Luxuszielen.“ Die Verordnungen stehen durchaus auf diesem, von uns immer wieder vorgebrachten Standpunkt⁴⁾: Vorab alle notwendige *Beleuchtung* elektrifizieren, und

sodann jeglichen *Motorenbetrieb*; erst „Abfall“ oder Ueberschuss der dann noch bleibt, für weitere Zwecke verwenden. Die bei den meisten Werken vorhandene Knappheit der verfügbaren Leistung macht aber, um der Industrie ihre motorische Kraft und damit *unsern Arbeitern Verdienst* zu geben, gleichzeitig aber die Beleuchtung möglichst brennstofffrei durchzuführen, besondere Massnahmen nötig: einmal abnormale Einteilungen der Arbeitszeiten der Fabriken und *zeitweise* Kraftreduktionen, um die Arbeit *im ganzen* zu erhöhen. Der Bundesratsbeschluss gibt hiezu (Art. 2) den Werken unmittelbar die Befugnis, und damit auch für die entsprechende Suspendierung bestehender Verträge und der fabrikgesetzlichen Bestimmungen. Mit dem Rundschreiben vom 7. August waren die Werke zur Einreichung bezüglicher Vorschläge und Listen ersucht worden und es werden wohl noch speziellere Verordnungen zu erwarten sein; die Werke sind aber durch den Art. 2 zu sofortigen Anordnungen berechtigt. Sodann muss auf *Unterdrückung der Luxusbeleuchtung* hingewirkt werden; der Bundesbeschluss gibt dazu den *Kantonen* Ermächtigung, trifft aber in der neuesten Verordnung (vom 9. Oktober, Seite 306) auch selbst Bestimmungen. Für die Ueberführung von *Gasbeleuchtungen auf elektrische* bestehen keine Zwangsbestimmungen. Die rasche Durchführung dieses Prozesses stösst auf den *Arbeitermangel*. Nachdem aber der Art. 4 des Bundesbeschlusses auch für Beschaffung von Arbeitskräften Ausnahmemassregeln vorsieht, wozu wohl vor allem die *vermehrte Freigabe von Monteuren aus dem Militärdienst* gehört, dürften namentlich auch manche öffentliche Verwaltungen, die immer noch an alten Beleuchtungsarten hängen, für ihre *Nutzbeleuchtung* endlich zur Elektrizität übergehen. Die Gaswerke werden dadurch keineswegs kaltgestellt. Denn es ist auf der andern Seite durchaus deren Bestreben zu unterstützen, da wo *Brennstoff unentbehrlich*, ihn *wo es geht* in Form von *Gas* anzuwenden, um den Brennstoff besser auszunützen.

Im Zusammenhang damit ein paar Worte über *das elektrische Kochen im Lichte unserer Kriegsmassnahmen*, wobei wir freilich gewisse Wiederholungen von früher Gesagtem nicht vermeiden können. Man hört nun den Einwurf: „Wenn wir doch zu wenig elektrische Kraft haben, so soll *jetzt nicht* das elektrische Kochen noch gefördert werden, da doch auf andere Weise gleich billig gekocht werden kann“. Das möchte (ausser bei ländlicher Abfallholzfeuerung) da zutreffen, wo wirklich keine „elektrische Kraft“ mehr unbenutzt bleibt zu Kochzeiten, also die verfügbare *Leistung* des betr. Werks (in Kilowatt) über die ganze Tageszeit voll ausgenützt und kein Wasser unbenutzt abfliesst. Das wird aber in sehr wenigen Werken der Fall sein. Wo aber, auch nach Neuordnung der Abgabeverhältnisse für diesen Kriegswinter, die abgegebene Leistung über Tag noch unter der Spitzenleistung bleibt, und nicht zur Wasserakkumulation verwendbar ist, da ist Anlass, die so noch unbenützten *Kilowattstunden* wenigstens zum *Kochen über Tag* (Mittagessen, Vorkochen des Abendessens) abzusetzen, dafür den Brennstoff zu sparen. Da wer-

³⁾ Siehe vorliegende Nummer, Seite 308.

⁴⁾ Siehe u. a. Referat an der Diskussionsversammlung in Langenthal, Bulletin 1917, No. 7, Seite 192.

den die meisten unserer Elektrizitätswerke, trotz nötiger Sparmassnahmen, noch weiter Gelegenheit haben, das elektrische Kochen zu verbreiten, auch im Hinblick auf die Zukunft in der wieder Kraftwerke gebaut werden können.

Wenn einzelne Bestimmungen oder Angaben der Kriegswirtschaftsabteilung dahin aufgefasst wurden, als ob ein allgemeines *Verbot* der Abgabe von Kochstrom und Heizstrom bevorstünde, so darf dies als *Missverständnis* bezeichnet werden: Im Sinne der angeführten Grundsätze müsste wohl weitere Abgabe von Kochstrom einem Werke untersagt werden, das dadurch gehindert würde, Strom für Industriemotoren oder Nutzbeleuchtung, der verlangt wäre, zu liefern. Im übrigen aber wird Koch- und Heizstrom-Lieferung als Brennmaterialersparung nicht gehindert werden.

Hier ist auch der Ort, vom **Dörren** zu sprechen, unter Hinweis auf das Zirkular der Kriegswirtschaftsabteilung:

Das elektrische Obst- und Gemüsedörren wird dank der reichen Ernte und der langanhaltenden guten Witterung noch einige Zeit fort-dauern können. Wir können den Appell an die Elektrizitätswerke nur unterstützen, das Fruchte-Dörren auch mit Elektrizität in diesem Jahre als *eine Tat für das Volkwohl*, welche die Elektrizitätswerke angesichts ihrer im allgemeinen jetzt günstigen Geschäftslage wohl auf sich nehmen könnten (soweit sie technisch dazu in der Lage sind), und *nicht* als ein gewinnbringendes *Geschäft* zu betrachten. Denn ein solches ist damit kaum je zu machen. Auch bei den heutigen Brennmaterialpreisen kann elektrische Energie zum Dörren in grösserem Maßstab gegenüber grossen industriellen Anlagen mit Brennstoff nur mit **sehr niedrigem** Kilowattstundenpreis, von höchstens einigen Rappen, wirtschaftlich in Frage kommen. Nach den eingehenden Versuchen der *Schweizerischen Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau* mit vielen Systemen von Dörrapparaten kann z. B. das Dörren von Kirschen selbst in den besten erprobten elektrischen Dörrapparaten erst bei 3 ÷ 4 Rp. pro kWh so billig wie mit Kohlen durchgeführt werden, in schlechteren Apparaten aber kommt es bis aufs doppelte zu stehen. Ein den Produktionskosten der Energie entsprechender Preis könnte also allerhöchstens mit *Nacht-Abfallkraft* erzielt werden. Die Förderung des elektrischen *Grossdörrens* behufs der so dringenden Brennstoffersparnis kann also seitens der Elektrizitätswerke im allgemeinen nur als eine *Wohlfahrtsmassnahme* durchgeführt werden. Als solche *soll* sie aber erfolgen, *solange und dort*, wo in hydroelektrischen Werken noch zu Zeiten *Wasser unbenützt abfließt in diesem Herbst*. Auch wenn das Werk von der Dörrerei *gar keine* Einnahme hätte, sollte diese Energie eher zum Dörren hergegeben werden als ungenützt verloren gehen. Das „*Tarifsysteem*“ ist dabei völlig Nebensache und *Einfachheit* Erfordernis. In diesem Sinne hat z. B. der Verwaltungsrat der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich beschlossen, den *Spätnachtstrom* zum Dörren diesen Herbst zu 1 Rp./kWh abzugeben, also gewissermassen lediglich eine Kontrollgebühr zu erheben. Von anderen Werken hört man von *Gratisabgabe*. Mö-

gen recht viele Werke dieses Mittel, sich populär zu machen, ergreifen!

Selbstverständlich hat sich die Hauptsorge darauf zu richten, dass diese Dörranlagen sicher *ausgeschaltet* werden zu den Zeiten, da der Strom wirtschaftlich wichtigere Funktionen zu erfüllen hat: Abends und Morgens zur Beleuchtungszeit, in den tagsüber mit Motoren schon voll belasteten Werken auch den ganzen Tag. Um auch ohne selbsttätige Schalter sichere Kontrolle über das Ausschalten zu haben, empfiehlt sich — gleichwie aus Gründen rationelleren Betriebs mit spezifisch weniger Energie — die Anlage *weniger, grösserer* Dörranlagen (Gemeindeanlagen).

Daneben kann allerdings auch die *Hausdörrerei im Kleinen*, durch die Hausfrauen gefördert werden. Die Stromkosten stellen sich hier zwar wesentlich höher als bei Grossdörren, aber der Vorteil, dass die Familienglieder die Sache nebenbei besorgen können, kompensiert meist die höheren Stromkosten. Bei Dörrrichtungen in Haushaltungen muss wohl zur Wirksamkeit der Kontrolle des Nichtgebrauchs zur Lichtzeit etc. meist zu den *automatischen* Mitteln (Sperrschalter, scharfer Doppeltarif etc.) geschritten werden und ist für gänzliche Entfernung bei Eintritt von Wassermangel zu sorgen.

Das elektrische Dörren darf grundsätzlich nirgends und nie Strom in Anspruch nehmen, der dort und zu jener Zeit für Licht oder Motoren wirklich gebraucht werden könnte.

Derselbe Satz gilt selbstverständlich auch mit Bezug auf das

elektrische Heizen.

Und dabei kann eine volkswirtschaftliche Ersparnis *diesen Winter*, wegen der allgemeinen Stromknappheit, wohl fast ausnahmslos bei allen Werken nur bei reiner Verwendung von *Nacht-Abfallstrom* in Frage kommen. Abgesehen von den Fällen, wo einzelne Werke im Herbst etwa noch reichliche, überschüssige Wasserkraft auch am Tage nicht besser voll ausnützen können und deshalb noch Tagesstrom für „*Uebergangsheizung*“ ohne Schaden abgeben können, haben wir in der kommenden Winterzeit wohl überall für den Strom *am Tage* Anwendungen, bei denen er weit mehr Kohlen spart als bei Verbrauch für Heizung. Dagegen wird gewiss wiederum bei den *meisten* Werken (wohl mit einziger Ausnahme solcher, die bedeutende Wasserakkumulation haben) in der *Spätnacht* immer noch Wasser unbenützt abfließen und kann und soll daher *diese* Abfallkraft noch für die *Heizung* ausgenützt werden. Für die gewöhnliche Raumheizung gehört dazu freilich der *Akkumulierofen*. Es wurde im „*Bulletin*“ auch schon von diesen gesprochen;⁵⁾ ihr Studium bei unserer „*Heizkommission*“ ist wegen der militärischen Personalabwesenheiten unserer Prüfanstalten bekanntlich noch in den Anfängen. Als *Notiz für die Praxis* mag hier immerhin noch daran erinnert werden, dass einzelne schweizerische Firmen solche elektrische *Akkumulier-Oefen* bereits markt-gängig liefern, so besonders solche aus *Speckstein* für Heizung einzelner Zimmer, namentlich in einem Typ der

⁵⁾ Bulletin 1916, No. 7, Seite 186.

2 kW etwa 5 Stunden lang aufnehmen kann und auch für direkte Abgabe dient, nach der Beschreibung im „Bulletin“ 1916,⁵⁾ ferner in Typen bis 4 à 5 kW. Neuerdings ist ein ganz neues System in praktischen Gebrauch getreten, das für *zentrale Warmwasserheizungen* in grösseren Ausführungen, mit *Akkumulatoren bis 60 à 100 kW* während 5 ÷ 6 Stunden und Ueberleitung der Wärme durch eine Heizflüssigkeit nach gewöhnlichen Boilern eingerichtet ist und sich in einigen grösseren Anlagen zu bewähren scheint. Auch dies ist ein schweizerisches System, darnach Öfen in der Schweiz hergestellt werden. Das Generalsekretariat des S. E. V. gibt gern nähere Auskunft über erhältliche Akkumulieröfen.

⁵⁾ Bulletin von 1916, No. 7, Seite 186.

Eidgenössische Wasserwirtschaftskommission. Gemäss Art. 73 des neuen eidgen. Wasserrechtsgesetzes*) ernannt der Bundesrat „zur Vorbereitung und Begutachtung von Fragen und Geschäften aus dem Gebiete der Wasserwirtschaft“ eine Kommission. Als Mitglieder derselben sind jüngst gewählt worden:

a) Für die *Wasserkräfte*: Die Herren N.-R. Blumer-Schwanden (Glarus), Prof. Dr. Burckhardt-Bern, Staatsrat Chuard-Freiburg, N.-R. Evequoz-Sitten, Prof. A. Guye-Genf, R.-R. Dr. Keller-Zürich, Stadtrat Dr. Klöti-Zürich, Prof. Dr. Kummer-Zürich, Prof. J. Landry-Lausanne, Ing. Lüchinger-Zürich, N.-R. Stadtpräs. Maillefer-Lausanne, Prof. Narutowitsch-Zürich, Ing. A. Nizzola-Baden, Dir. Ringwald-Luzern, A. Rollier-Bern, Generaldirektor Sand-Bern, N.-R. J. Sigg-Genf, N.-R. und R.-R. Schubiger-St. Gallen, N.-R. Dr. Spahn-Schaffhausen, Ing. Dr. E. Tissot-Basel, N.-R. Vital-Fetan, St.-R. und R. R. Dr. Wettstein-Zürich, N.-R. Will-Bern, N.-R. und R.-R. Wullschleger-Basel, Prof. Dr. Wyssling-Zürich, N.-R. Zschokke-Aarau.

b) Für die *Schiffahrt*: Die Herren Ing. Autran-Genf, Prof. Dr. W. Burckhardt-Bern, N.-R. Ing. Gelpke-Basel, Prof. Dr. M. Huber-Ossingen, Ing. Lüchinger-Zürich, Ing. Rusca-Locarno, Dr. J. Valoton-Lausanne, Dr. U. Vetsch-St. Gallen.

Aus den besonders hervorgehobenen Namen werden unsere Mitglieder mit Genugtuung entnehmen, dass eine ansehnliche Zahl der ihrigen mitberufen wurde. Der Bundesrat hat unterm 14. September a. c. eine kurze Verordnung über die Organisation dieser Kommission erlassen. Der Vorsteher des Departements des Innern, unter dem die Kommission steht, führt den Vorsitz. Die Kommission begutachtet einschlägige Fragen (auch betr. „die Verwendung der Elektrizität“) und bereitet gesetzgeberische Erlasse vor. Die eidg. Abteilung für Wasserwirtschaft und das eidg. Oberbauinspektorat nehmen an den Sitzungen teil. Es können für spezielle Fragen Subkommissionen gebildet werden. Die Mitglieder können schriftliche Vorschläge zur Behandlung einbringen. Am 1. Dezember soll eine erste Sitzung stattfinden.

*) Bulletin, 1917, No. 2, Seite 55.

Militärische Dienstleistung der Kraftfahrzeuge der Elektrizitätswerke.

Die Bemühungen des Generalsekretariats des V. S. E. konnten angesichts der militärischen Notwendigkeiten nicht ganz zu dem von den Werken gewünschten Ergebnis führen, zeitigten aber doch den nachstehenden Befehl, der die Angelegenheit organisatorisch regelt:

Befehl der Sektion für Etappen- u. Motorwagendienst des Armeestabs. Grundsätze betr. die militärische Dienstleistung der Kraftfahrzeuge der Elektrizitätswerke.

Art. 1. Die bei den Elektrizitätswerken in Verwendung stehenden Motorfahrzeuge werden wie folgt eingeteilt:

1. Klasse: Personen-Automobile und Motorfahräder, die für die Autrechterhaltung des Betriebsdienstes der Elektrizitätswerke im Mobilmachungsfalle unentbehrlich sind.
2. Klasse: Personen-Automobile und Motorfahräder der Elektrizitätswerke, die im Falle allgemeiner Mobilmachung von diesen entbehrt werden können, die aber für den Betrieb der Elektrizitätswerke während der Ablösungsdienste notwendig sind.
3. Klasse: Die Lastautomobile.

Art. 2. Die Motorfahrzeuge der 1. Klasse werden bis auf weiteres vom Motorwagendienst weder für den Ablösungsdienst noch für den Fall einer allgemeinen Mobilmachung aufgeboden. Vorbehalten bleiben besondere Ausnahmefälle, wie allgemeine Evakuierung und dgl.

Die Motorfahrzeuge der 2. Klasse werden nach Massgabe der Verhältnisse von der Dienstleistung bei der Armee während des sog. Ablösungsdienstes befreit, haben aber im Falle einer allgemeinen Mobilmachung gemäss erhaltenen Befehlen einzurücken.

Die Motorfahrzeuge der 3. Klasse (Lastautomobile) werden während des Ablösungsdienstes nach Möglichkeit vom Einrücken entlastet. Im Falle allgemeiner Mobilmachung rücken sie zur Armee ein.

Art. 3. Elektrizitätswerke, die für ihre Kraftfahrzeuge die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen in Anspruch nehmen wollen, haben an das Generalsekretariat des Schweiz. Elektrotechn. Vereins zuhanden der Sektion für Etappen- und Motorwagendienst des Armeestabes Listen

ihrer sämtlichen Kraftfahrzeuge einzureichen*), auf denen für jedes Fahrzeug vermerkt ist: Angabe ob Personen-Auto, Last-Auto oder Motorfahrrad, Stärke PS und Tragkraft, Polizeinummer, Kanton, Antrag bezüglich Klassifizierung nach Art. 1.

Die Sektion für Etappen- u. Motorwagendienst wird nach Einholung des Gutachtens des Generalsekretärs des Schweiz. Elektrotechn. Vereins über die Einteilung der Fahrzeuge in Klasse 1, 2 bzw. 3 entscheiden und den Entscheid dem Generalsekretariat zuhanden der betreffenden Elektrizitätswerke zustellen.

Bern, den 17. Oktober 1917.

Der Chef der Sektion für
Etappen- und Motorwagendienst:
(gez.) *Dormann*, Oberst.

Genehmigt:

Der Chef des
Generalstabs der Armee:
(gez.) i. V. *v. Gumoens*, Oberstlt.

*) Die Listen sind nach den Erhebungen, die das Generalsekretariat vor einiger Zeit bei den in Frage kommenden Werken anstellte, bereits bearbeitet. Wir bitten um gef. Mitteilung weiterer Werke, die die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen ebenfalls in Anspruch nehmen wollen.

Starkstrominspektorat. Angaben für die Statistik. Trotzdem die Frist für die *Rücksendung* der an die Elektrizitätswerke versandten *Fragebogen an das Starkstrominspektorat* verstrichen ist, stehen noch zahlreiche Fragebogen aus. Mit der Zusammenstellung der Resultate und dem Druck der Statistik kann aber nicht begonnen werden bevor das Starkstrominspektorat in den Besitz aller Fragebogen gelangt ist. Um Verzögerungen in der Bearbeitung und Herausgabe der Statistik zu vermeiden, werden die säumigen Werke um nunmehrige **sofortige Rücksendung** der noch ausstehenden Fragebogen ersucht. Wir machen nochmals speziell darauf aufmerksam, dass die *Ausfüllung der Fragebogen obligatorisch* ist; denn es sind gemäss Art. 25 des Bundesgesetzes über die elektrischen Anlagen vom 24. Juni 1902 die Starkstromunternehmen verpflichtet, dem Starkstrominspektorat das statistische Material technischer Natur zu liefern, welches für die Erstellung einer einheitlichen Statistik erforderlich ist.